

Prof. Dr. Julia von Blumenthal

Niels Helle-Meyer

Positionspapier aufgrund der

Besprechung der Mitglieder des Präsidiums der Europa-Universität-Viadrina am 19.07.2018

Befassung des Personalrats für das wissenschaftliche Personal am 27.08.2018

Einstufung in TvL 14 für Postdocs – Voraussetzungen und Evaluation

Vorbemerkung: Die Anstellung auf Qualifikationsstellen in der zweiten Qualifizierungsphase, d. h. nach erfolgter Promotion, ist sowohl im Wissenschaftszeitvertragsgesetz normiert als auch Gegenstand einer Dienstvereinbarung mit dem wissenschaftlichen Personalrat. Unter bestimmten Voraussetzungen können in dieser zweiten Qualifikationsphase wissenschaftlichen Mitarbeitenden höherwertige Aufgaben im Sinne der Entgeltordnung im TvL übertragen werden, die zu einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 14 führen. Dieses Positionspapier dient dazu, Kriterien festzulegen, die gegeben sein müssen (notwendige Kriterien) oder die ergänzend herangezogen werden können (ergänzende Kriterien), um eine solche Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten vorzunehmen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass es sich um eine/n Mitarbeitende/n handelt, die/der anstrebt, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 4 lit. a i. V. m. Abs. 2 BbgHG zu erbringen. In diesem Positionspapier wird der Begriff der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rechtssinne zugrunde gelegt, wie er in Regelbeispielen zumeist mit der Habilitation oder habilitationsäquivalenten Leistungen beschrieben wird.

Die Anwendung der in diesem Positionspapier beschriebenen Kriterien soll nach drei Jahren evaluiert werden.

1. Fachliche Qualifikation:

a) Die Promotion wurde mit mindestens magna abgeschlossen.¹

Notwendiges Kriterium.

b) Zentrale Erkenntnisse der Dissertation wurden in einem entsprechend den jeweiligen Fachstandards qualitativ hochwertigen und angesehenen Format veröffentlicht. Es reicht aus, wenn die Arbeit „in Druck“ oder ein Artikel angenommen wurde.²

Notwendiges Kriterium.

¹ Ist die Promotion in einem anderen Wissenschaftssystem erfolgt und liegt keine oder eine nicht direkt übertragbare Note vor, so findet eine Äquivalenzprüfung statt.

² Ist die Veröffentlichung aufgrund der Besonderheiten eines anderen Wissenschaftssystems nicht erfolgt, so wird geprüft, inwieweit die Ergebnisse der Dissertation mit vertretbarem Aufwand einer adäquaten Veröffentlichung zugeführt werden können oder auf die Veröffentlichung verzichtet werden kann. Einer solchen Entscheidung kommt absoluter Ausnahmecharakter zu.

2. Forschung

a) Ein zweiter Forschungsschwerpunkt wird sichtbar und nachweislich entwickelt. Dies kann durch Publikationen sowie Vorträge bei angesehenen Fachkonferenzen nachgewiesen werden.

Notwendiges Kriterium.

b) Es sind Ansätze zur Einwerbung von Drittmitteln³ erkennbar.

Ergänzendes Kriterium.

3. Lehre

a) Lehraufgaben wurden zur selbständigen Wahrnehmung übertragen⁴ und erfolgreich durchgeführt.

Notwendiges Kriterium.

b) Hohe Lehrqualität. Innovationen in der Lehre.

Notwendiges Kriterium.

c) Didaktische Weiterbildung.

Notwendiges Kriterium.

4. Internationalisierung

a) Forschung: Vorträge auf internationalen Konferenzen, Forschungsaufenthalte im Ausland, Publikationen in einer für das jeweilige Forschungsgebiet relevanten Fremdsprache.

Ergänzendes Kriterium.

b) Lehre: Lehrveranstaltungen in englischer, französischer oder polnischer Sprache. Gastaufenthalte mit Lehre im Ausland.

Ergänzendes Kriterium.

5. Übernahme von Verantwortung in der akademischen Selbstverwaltung

Ergänzendes Kriterium.

Verfahrensschritte:

6. Entscheidung der Dekanin / des Dekans unter Einbeziehung der für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Mitglieder des Kollegiums

Die Entscheidung ist mit einer qualifizierten schriftlichen Begründung zu versehen.

³ Drittmittel in diesem Sinne schließen auch Stipendienmittel ein.

⁴ Die Zuständigkeit für die Übertragung von selbständiger Wahrnehmung von Lehre liegt bei den Fakultäten. Die Fakultäten ermöglichen selbständige Lehre auf Antrag, wenn und soweit keine Gründe entgegenstehen. Eine negative Entscheidung bedarf der Begründung.

7. Zwischen(selbst)bericht und Zwischenevaluation vor Gewährung einer Verlängerung des Arbeitsvertrags über vier Jahre hinaus. Erneute Entscheidungsfindung wie Ziff. 6.

Die Verlängerung beträgt in der Regel zwei Jahre.